



Velo-Trial-Club Zürich

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 16. Juni 2021

Präambel

In den 80-iger Jahren wurde der Velo-Trial Sport in der Schweiz bekannt. 1982 fanden die ersten Velo-Trial Wettkämpfe statt, an welchen die Brüder Remo und Peter Taiana teilnahmen. Von dieser Keimzelle ging die Velo-Trial Bewegung in Zürich aus. 1983 wurde die erste Schweizermeisterschaft anerkannt vom Schweizerischen Radfahrer-Bund (SRB) in der Schweiz durchgeführt. Die Velo-Trial Fahrer mussten eine SRB-Lizenz haben und somit Mitglied in einem Veloclub sein.

Die Gruppe in Zürich schloss sich dem Veloclub Wiedikon an. Remo Taiana holte für diesen Club den Weltmeistertitel in der Klasse Kadetts 1988 nach Zürich. In den Jahren 1989 bis 1991 war er Schweizermeister.

1992 wurde beschlossen, einen Club nur für den Velo-Trial Sport zu bilden. Der Vorstand bestand aus Helen Taiana Präsidentin, Ruth von Dach Vizepräsidentin, Hanspeter Herzog Kassier und Rolf Strobel Jugendobmann. Am 1.1.93 wurde der Velo-Trial Club Zürich (VTCZ) offiziell in den SRB aufgenommen. Die erste Hauptversammlung des VTCZ fand am 15. Januar 1994 im Gemeinschaftszentrum Loogarten in Zürich Altstetten statt.

Der Velo-Trial Club Zürich fördert den Velo-Trial Sport mit allen Kräften. Es findet im Sommer ein regelmässiges Training auf dem festen Trainingsplatz Buchlern statt. Dieser Platz konnte in Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt Zürich schon 1989 realisiert werden.

Das Wintertraining wird dank dem Entgegenkommen des Sportamtes der Stadt Zürich in der Möslihalle des Bad Allenmoos durchgeführt.

Im Frühling findet jeweils ein Trainingslager im Naturfreundhaus Schauenburg statt.

Während vieler Jahre geleitet durch Helen Taiana und Ruth von Dach.
An diesem Lager können alle Velo-Trial Fahrer teilnehmen.

		1. Name und Sitz	
Artikel	1	Unter dem Namen «Velo-Trial-Club Zürich», nachfolgend VTCZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.	
		2. Zweck	
Artikel	2	Der VTCZ bezweckt die Förderung des Velo-Trial-Sports im Breiten und Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Er pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern.	
Artikel	3	Der VTCZ setzt sich dafür ein, dass der Velo-Trial-Sport natur- und umweltfreundlich ausgeübt wird. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.	
Artikel	4	VTCZ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.	
Artikel	5	Der VTCZ ist Mitglied von SwissCycling und vom kantonalen Verband.	
		3. Mitgliedschaft	
Artikel	6	VTCZ umfasst folgende Mitgliederkategorien : <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivmitgliedern ▪ Jugendmitglieder ▪ Familienmitgliedern ▪ Gönnermitgliedern ▪ Ehrenmitglieder 	
Artikel	7	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.	
Artikel	8	Zu der Mitgliederkategorie Jugendliche zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie werden nur zusammen mit mindestens einem volljährigen Familienmitglied aufgenommen.	
Artikel	9	Familienmitglieder sind Angehörige von Jugendlichen, welche dem VTCZ beigetreten sind. Nachdem der Jugendliche in die Kategorie Aktivmitglieder gewechselt hat, müssen die Familienmitglieder in die Kategorie Aktivmitglieder oder Gönnermitglieder übertreten oder austreten.	
Artikel	10	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des VTCZ. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.	
Artikel	11	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen.	

Artikel	12	<p>Interessierte können dem Verein jederzeit nach Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Der Mitgliederbeitrag ist nach Eintritt pro Rata / pro Quartal fällig.</p> <p>Jugendliche können nur zusammen mit mindestens einem Familienmitglied beitreten.</p> <p>Jugendliche und Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.</p>	
Artikel	13	<p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.</p> <p>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich und / oder per Mail mit Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.</p>	
Artikel	14	<p>Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>Mitglieder, welche das Ansehen des Vereines schädigen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand von den Clubaktivitäten bis zur nächsten Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet an der nächsten Zusammenkunft endgültig über einen allfälligen Ausschluss aus dem Club.</p>	
		4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Artikel	15	<p>Aktivmitglieder, Familienmitglieder, Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen. Ebenfalls haben sie das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>Die Familienmitglieder haben pro Jugendmitglied ein Stimmrecht. Auch sie haben das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>Die Gönnermitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben kein Stimmrecht.</p>	
Artikel	16	<p>Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung befolgen.</p>	
		5. Organisation	
Artikel	17	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>	
Artikel	18	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Generalversammlung, ▪ der Vorstand, ▪ die Revisoren 	

Artikel	19	Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des VTCZ. Sie findet alljährlich idealerweise innerhalb der nächsten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.	
Artikel	20	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich und/oder per E-Mail mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.	
Artikel	21	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 21 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.	
Artikel	22	Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln: 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 3. Genehmigung des Jahresberichts a. Präsident b. Sportkommission 4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes 5. Entlastung des Vorstandes 6. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets 7. Wahlen a. des Präsidenten b. der Vorstandsmitglieder c. der Revisoren 8. Genehmigung von Statutenänderungen 9. Ehrungen a. Wahl von Ehrenmitglieder 10. Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder	
Artikel	23	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.	
Artikel	24	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen in der Traktandenliste aufgeführt worden sein.	
Artikel	25	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.	
Artikel	26	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.	

		6. Vorstand	
Artikel	27	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den VTCZ nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.	
Artikel	28	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsident ▪ Vizepräsident ▪ Kassier ▪ Aktuar ▪ Sportchef ▪ Beisitzer 	
Artikel	29	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist nicht beschränkt. Wiederwahlen bzw. ausserordentliche Neuwahlen sind jedes Jahr auf schriftlichen Antrag an die Generalversammlung aber mindestens 14 Tage im Voraus (siehe Artikel 23) möglich.	
Artikel	30	Rücktritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten spätestens 2 Monate von Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt an der nächsten Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.	
Artikel	31	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.	
Artikel	32	Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten, ▪ Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse, ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung, ▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, ▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung, ▪ Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern, ▪ Anstellung von bezahltem Personal, ▪ Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben, ▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, ▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, ▪ Vertretung des Vereins nach aussen, ▪ Erstellung der Mitgliederliste. ▪ Bestimmung von Delegierten an Kursen oder Versammlungen 	
Artikel	33	Der Präsident leitet die Versammlungen, setzt Vorstandssitzungen an und erstellt die jeweiligen Traktandenlisten. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.	

Artikel	34	Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und leitet bei dessen Abwesenheit die Versammlungen und Sitzungen.	
Artikel	35	Der Kassier führt die Buchhaltung und legt der Generalversammlung einen Bericht über die Kassenführung vor.	
Artikel	36	Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.	
Artikel	37	Der Sportchef erstellt das sportliche Jahresprogramm und leitet den Sportbetrieb. Er legt der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.	
Artikel	38	Der oder die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.	
Artikel	39	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Über die Sitzungen muss ein Protokoll erstellt werden.	
		7. Revisoren	
Artikel	40	Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren, wobei jedes Jahr ein Revisor neu gewählt werden muss. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.	
		8. Finanzen	
Artikel	41	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten ▪ Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen ▪ Sporttoto-Gelder ▪ Beiträge von Jugend + Sport ▪ Weitere Subventionen Dritter ▪ Einnahmen aus Sponsoring ▪ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen ▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen. 	
Artikel	42	Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.	
Artikel	43	Die Einnahmen werden verwendet: <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Durchführung des Velo-Trial-Trainings, ▪ zur Durchführungen von Sportanlässen, ▪ zur Förderung der aktiven Sportler ▪ zur Bestreitung der Verwaltungskosten des VTCZ ▪ zur Leistung der Verbandsbeiträgen 	
		9. Auflösung und Liquidation	

Artikel	44	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Solange noch 10 Aktivmitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.	
Artikel	45	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Das Vermögen ist dem schweizerischen Verband SwissCycling zu übergeben zur Förderung des Velo-Trial-Sportes.	
		10. Haftpflicht	
Artikel	46	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.	
		11. Schlussbestimmungen	
Artikel	47	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 16. Juni 2021 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 24. Januar 2009 gültigen Statuten und treten am 16. Juni 2021 in Kraft.	
		In der Generalversammlung vom 16. Juni wurden die Artikel wie folgt geändert und angenommen: : Artikel 12: nach Eintritt pro Rata pro Quartal fällig Artikel 13: Austritt ist jederzeit schriftlich per Mail mit Erklärung möglich ... Mitgliederbeitrag für das Jahr ist trotzdem geschuldet Artikel 14: Können durch den Vorstand von Clubaktivitäten ausgeschlossen werden bis zur nächsten GV. Artikel 19: ...idealerweise innerhalb der ersten 3 Monaten im Jahr... Artikel 20: ...schriftlich und/oder per E-Mail... Artikel 29: Wahlreglement neu: Neuwahlen sind gemäss schriftlichen Antrag möglich. Wiederwahl und Neuwahl jederzeit möglich per Antrag Artikel 30: Rücktritte aus dem Vorstand dem Präsi mind. 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres Diese Änderungen werden am 16.06.2021 einstimmig angenommen.	

Zürich, 16.06.2021

Velo-Trial-Club Zürich

Leslie Tobler

Adrian Weber

Präsident

Vizepräsident

Anhang

Mitgliederbeiträge werden immer an der Generalversammlung festgelegt.

VTCZ-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2010

Aktive	Fr. 150.--
Familien	Fr. 100.--
Gönnermitglieder	Fr. 50.--
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Lizenzen im Leistungssport (Velo-Trial):

Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die nationalen Sportverbände festgelegt und den Sportlern direkt in Rechnung gestellt.

Zürich, 16. Juni 2021

Velo-Trial-Club Zürich

Leslie Tobler

Adrian Weber

Präsidentin

Vizepräsident